

I. Gemeindegebiet. — Veränderungen im Stande der einheimischen Bevölkerung.

A. Gemeindegebiet.

Das Reichbild der Stadt Wien umfaßt bei einem Umfange von 37.₉ Kilometer eine Fläche von 5539.₉₈₂₄ Hektar. Infolge zahlreicher Parcellierungen und durch die fortschreitende Verbauung von Grundstücken insbesondere im II., III., IV., IX. und X. Gemeindebezirke hat die auf Häuser und Hofräume entfallende Grundfläche gegenüber dem Vorjahre abermals eine bedeutende Vergrößerung und zwar um 16.₃ Hektar erfahren; gleichzeitig hat die Fläche der Baupläze inclusive der Holz- und sonstigen Lagerplätze um 4.₂ Hektar und die Fläche der Straßen und Wege um 9.₆ Hektar zugenommen. Außerdem hat auch die Area der für Zwecke des Eisenbahnverkehrs verwendeten Grundfläche infolge der Verbreiterung des Südbahndammes im X. Bezirke eine kleine Vergrößerung um 0.₀₇ Hektar aufzuweisen.

Dagegen ist aus dem oberwähnten Grunde in der Fläche der Haus-, Obst- und Gemüsegärten eine bedeutende Abnahme zu verzeichnen, welche gegenüber dem Vorjahre 17.₅ Hektar beträgt; ebenso hat sich die Fläche der öffentlichen Anlagen insbesondere durch Herstellung der Stephaniebrücke, sowie infolge von Parcellierungen und Schaffung von Baustellen um 3.₂ Hektar und das landwirtschaftliche Areal um 9.₅ Hektar verringert.

Die ziffermäßigen Daten über die Vertheilung der Grundfläche des Gemeindegebietes mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten der Benützung desselben erscheinen, und zwar sowohl für die Stadt Wien im ganzen als für die einzelnen Gemeindebezirke, im statistischen Jahrbuche pro 1886, Abschnitt III „Gemeindegebiet“ übersichtlich zusammengestellt. —

In Bezug auf die Frage der Vereinigung der Vororte mit Wien und auf die in den Verwaltungsberichten über die letzten Jahre im Zusammenhange hiemit behandelte Frage der Reform der Wiener Verzehrungssteuer wurden im Jahre 1886 im Schoße des Gemeinderathes keine Verathungen gepflogen. Es langten nämlich in Beantwortung der Zuschrift des Bürgermeisters vom 22. Februar 1886, womit den Vorortegemeinden die von der Gemeinde Wien an die beiden Häuser des Reichsrathes gerichtete Petition in Angelegenheit der Wiener Linienverzehrungssteuer im Abdrucke mitgetheilt worden war (vergl. Verwaltungsbericht für das Jahr 1885, S. 6),

von 19 Vorortegemeinden vollkommen gleichlautende Schreiben ein, in welchen sich dieselben mit der ersten in jener Petition gestellten Bitte um Aufhebung der gegenwärtig bestehenden Linienverzehrungssteuer und Einführung eines einheitlichen Einhebungs- und Vertheilungsmodus für das ganze Reich vollständig einverstanden erklärten; was jedoch die von der Gemeinde Wien für den Fall der Nichterfüllung des ersten Petites gestellte Eventualbitte anbelangt, „dass doch wenigstens eine solche Reform der derzeitigen Verzehrungssteuer durchgeführt werde, dass eine Mehrbelastung nicht eintritt, vielmehr die Interessen der ärmeren Classen der Bevölkerung, der Industrie und des Handels, insbesondere des Weingroßhandels gewahrt werden“, so erklärten die Vororte dieser Bitte nicht beitreten zu können, weil eine solche Lösung der Verzehrungssteuerfrage, nämlich die Hinausrückung der bestehenden Verzehrungssteuergrenze über die Vororte, als ebenso verderblich für Wien wie für die Vororte erkannt worden sei.

Die Vertretungen der Vorortegemeinden — so heißt es in jenem Schreiben weiter — hätten den gemeinsamen Interessen mit Wien schon in ihrem im Jahre 1885 an den Bürgermeister gerichteten Schreiben Ausdruck verliehen und sich, um eine Entlastung von der ungleichmäßigen Verzehrungssteuer zu erzielen, bereit erklärt, in directe Verhandlung zu treten und sich jenen Schritten anzuschließen, welche die Gemeinde Wien in dieser Richtung unternimmt, insoweit die Existenzbedingungen der Vororte nicht alteriert werden. Es wäre bei diesem gemeinsamen Vorgehen der Gemeinde Wien mit den Vororten in der Petition an den Reichsrath manches bestimmter hervorgehoben und eine Divergenz der Ansichten in einer gemeinschaftlichen Angelegenheit von so weittragender Bedeutung vermieden worden.

Diese Antworten konnten dem Gemeinderathe keinen Anlaß zu neuerlichen Berathungen oder zu weiteren Verhandlungen mit den Vororten bieten, zumal die darin betonte Bereitwilligkeit der Vororte zu einem gemeinsamen Vorgehen mit der Gemeinde Wien in Bezug auf die anzustrebende Verzehrungssteuerreform im offenen Widerspruche mit der in den letzten Verwaltungsberichten ausführlicher geschilderten Haltung der Vororte in dieser Frage und insbesondere mit der Nichtbeantwortung des den Vororten von der Gemeinde Wien übermittelten auf gemeinsame Verhandlungen mit ihnen in Angelegenheit der Verzehrungssteuerreform abzielenden Quästionärs stand.

B. Veränderungen im Stande der einheimischen Bevölkerung.

(Ertheilung des Heimatrechtes. — Ein- und Auswanderungen. — Verleihung des Bürgerrechtes.)

Die auf die Erwerbung des Heimatrechtes bezugnehmenden Normen haben im abgelaufenen Jahre keine Veränderung erfahren.

Im Jahre 1886 erhielten 2325 Personen über ihr Ansuchen das Heimatrecht in Wien. Von denselben waren 1915 Inländer und 410 Ausländer; bei letzteren muß der Verleihung des Heimatrechtes die Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes vorausgehen.

Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich in der Zahl der Heimatrechtsverleihungen, die während der vier vorausgehenden Jahre continuierlich, insbesondere aber im Jahre 1885 sehr bedeutend zugenommen hatte, eine Verminderung um $195 = 7.74\%$. Von der Gesamtzahl der in den Gemeindeverband aufgenommenen Personen gehörten 1988, also 85.50% , dem männlichen und $337 = 14.50\%$ dem weiblichen Geschlechte an. Da

ihnen 1707 Frauen und 3924 Kinder in der Heimatangehörigkeit folgten, hat die einheimische Bevölkerung der Stadt infolge der Gewährung von Ansuchen um Aufnahme in den Gemeindeverband im Jahre 1886 einen Zuwachs von 7956 Personen erhalten, wovon 6643 auf Inländer und 1313 auf Ausländer entfallen; im Vorjahre hatte sich die Gesamtzahl der zuständig gewordenen Personen mit 8952 beziffert.

Die Gemeinde ist berechtigt, für die Verleihung des Heimatrechtes eine nach der Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes in derselben von fünf zu fünf Jahren abgestufte Taxe einzuhoben. Das Erträgnis aus dieser Aufnahmetaxe bezifferte sich im Jahre 1886 (in der Gebür) mit 84.465 fl.

Was die Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen betrifft, so läßt sich dieselbe ziffermäßig nur in jenen Fällen erfassen, in welchen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist; die Zahl dieser Fälle ist aber eine verhältnismäßig geringe, da die Freiheit der Auswanderung nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist. Im Jahre 1886 gelangten 52 Fälle von Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen zur behördlichen Kenntnis; im Vorjahre hatte die Zahl dieser Fälle 46 betragen. Mit den Auswanderern, von welchen 45 dem männlichen und 7 dem weiblichen Geschlechte angehörten, verloren 19 Frauen und 43 Kinder, daher im ganzen 114 Personen (gegen 112 im Jahre 1885) die Heimatangehörigkeit in Wien.

Das Bürgerrecht, welches nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Gemeinde erworben werden kann, wurde im Jahre 1886 an 309 Personen gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe von 25 fl. 20 kr. per Person verliehen; die Zahl der Bürgerrechtsverleihungen, welche während der letzten vier Jahre eine kontinuierliche Zunahme aufweist, läßt gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung um 51 ersehen.

Die Daten über Alter, Familienstand, Confession und Beruf jener Personen, welchen das Heimat- oder Bürgerrecht verliehen wurde, sind im Abschnitte VI, Capitel E des statistischen Jahrbuches pro 1886 enthalten, bezüglich der zuständig Gewordenen ist auch die frühere Heimat dortselbst angegeben.

Die Fälle der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sowie der taxfreien Verleihung des Bürgerrechtes werden im Abschnitte IV „Auszeichnungen“ zur Besprechung gelangen.